

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

(vom 24. September 1978)

I. Feuerpolizei

§ 1. Die Feuerpolizei verhütet durch geeignete Massnahmen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen und stellt die Fluchtwege sicher.

Aufgaben der
Feuerpolizei

Sie vollzieht sämtliche Vorschriften, die sich ausschliesslich auf den Brandschutz beziehen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

Behörden, die mit dem Vollzug nicht oder nicht ausschliesslich feuerpolizeilicher Vorschriften betraut sind, verständigen sich mit den zuständigen Feuerpolizeiorganen, wenn wesentliche Belange des Brandschutzes betroffen sind.

§ 2. Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden von den politischen Gemeinden besorgt, soweit nicht die Kantonale Feuerpolizei zuständig ist.

Gemeinde-
feuerpolizei
a) Zuständig-
keit

Die Gemeinden bestellen hiefür fachkundige Organe.

§ 3. Die Gemeindefeuerpolizei prüft die Baugesuche in bezug auf den Brandschutz und beantragt der Baubehörde die notwendigen Brandschutzmassnahmen. Diese bilden Bestandteil der Baubewilligung. Die Gemeindefeuerpolizei kontrolliert die Einhaltung der feuerpolizeilichen Anordnungen.

b) Obliegen-
heiten

Sie erteilt die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden feuerpolizeilichen Bewilligungen. Sie führt in den Gebäuden periodisch oder von Fall zu Fall feuerpolizeiliche Kontrollen durch und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel, nötigenfalls durch Benützungsbeschränkung oder Ersatzvornahme.

§ 4. Der Statthalter beaufsichtigt die Gemeindefeuerpolizei. Diese erstattet dem Statthalter jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Statthalter

Der Statthalter leitet die Berichte mit seinen Bemerkungen und Anträgen an die Kantonale Feuerpolizei weiter und sorgt für die Behebung allfälliger feuerpolizeilicher Mängel.

Kantonale
Feuerpolizei
Organisation

§ 5. Die Kantonale Feuerpolizei wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt ausgeübt.

Aufgaben
a) Überwachung der
Gemeinde-
feuerpolizei

§ 6. Die Kantonale Feuerpolizei überwacht den Vollzug der Feuerpolizeivorschriften.

Sie kann den Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts Weisungen erteilen. Sie kann ferner durch eigene Beamte oder von ihr ernannte Fachleute Kontrollen in den Gemeinden durchführen. Die Kontrollen sind der Gemeinde vorher anzuzeigen.

Wenn in einer Gemeinde der Brandschutz nicht gewährleistet ist, trifft sie die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls durch Benützungsbeschränkung oder Ersatzvornahme.

b) Erteilung
von baurechtlichen
Bewilligungen

§ 7. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebäudekategorien, bei denen die Kantonale Feuerpolizei nach Vorprüfung durch die Gemeindefeuerpolizei die Brandschutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren festzusetzen hat.

Diese Brandschutzmassnahmen bilden Bestandteil der Baubewilligung. Die Gemeindefeuerpolizei kontrolliert deren Einhaltung, sofern die Kantonale Feuerpolizei sich die Kontrolle nicht vorbehält.

c) Erteilung
anderer
Bewilligungen

§ 8. Die Kantonale Feuerpolizei erteilt die ihr durch die kantonalen Feuerpolizeivorschriften vorbehaltenen weiteren Bewilligungen.

d) Zulassung
neuer Baumaterialien und
Einrichtungen

§ 9. Die Kantonale Feuerpolizei kann die Zulassung neuer Baustoffe, Bauelemente, Bauteile, Feuerungsaggregate und technischer Einrichtungen auf dem Gebiete des Brandschutzes von einer Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle abhängig machen.

e) Beratung

§ 10. Die Kantonale Feuerpolizei berät Gemeinden und Private in Angelegenheiten des Brandschutzes, wirkt bei der Ausbildung der Gemeindefeuerpolizei mit und fördert die Brandschutzaufklärung der Bevölkerung.

Übertragung
von Aufgaben
an Dritte

§ 11. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben an staatlichen Stellen, einzelnen Gemeinden sowie privaten Fachorganisationen übertragen.

§ 12. Jedermann ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare vorzukehren, um Brand- und Explosionsschäden zu verhindern.

Pflichten
Privater

Die Vorkehren richten sich nach der Brand- und Explosionsgefahr.

§ 13. Die Gebäudeversicherungsanstalt gewährt den Eigentümern von versicherten Gebäuden Beiträge an die Kosten von freiwillig erstellten Brandmelde- und Löschanlagen.

Beiträge

Sie kann weitere Brandschutzmassnahmen mit Beiträgen unterstützen.

Die Beitragsleistungen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 14. Der Regierungsrat erlässt aufgrund dieses Gesetzes die erforderlichen Vorschriften über die Feuerpolizei einschliesslich Blitzschutz, soweit sie sich nicht aus andern Gesetzen und deren Ausführungsbestimmungen ergeben.

Vollzugs-
vorschriften

Die Kantonale Feuerpolizei kann Ausführungsbestimmungen zu den Feuerpolizeivorschriften erlassen und dabei Richtlinien anerkannter Fachverbände ganz oder teilweise verbindlich erklären. Sie sorgt für geeignete Publikation.

§ 15. Gegen feuerpolizeiliche Anordnungen der Gemeinden kann an die Baurekurskommission rekuriert werden. § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen findet keine Anwendung. Die Kantonale Feuerpolizei ist im Rekursverfahren anzuhören.

Rechtsschutz

Gegen Anordnungen der Kantonalen Feuerpolizei, die ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens getroffen werden, kann bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Rekurs erhoben werden.

Rekursentscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates oder einer Baurekurskommission unterliegen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Ist dieses nicht zuständig, kann gegen die Entscheide Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

II. Feuerwehrwesen

§ 16. Die Feuerwehr ist zur Rettung und Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen ver-

Aufgaben der
Feuerwehr

pflichtet. Durch die kantonale Feuerwehrverordnung können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

Gemeinden
Zuständigkeit

§ 17. Das Feuerwehrwesen wird von den politischen Gemeinden besorgt.

Die Gemeinden bestellen hiefür fachkundige Organe.

Obliegen-
heiten
a) Feuerwehr

§ 18. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu unterhalten. Sie stellen der Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäulichkeiten zur Verfügung, errichten und unterhalten die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen und sorgen für genügende Ausbildung der Feuerwehr.

Sie erlassen eine Feuerwehrverordnung, die der Genehmigung der zuständigen Direktion des Regierungsrates bedarf.

b) Feuerwehr-
pikett

§ 19. Grössere Gemeinden oder Gemeinden mit besondern Risiken haben ein Feuerwehrpikett zu organisieren.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

c) Stützpunkt

§ 20. Für die regionale Hilfeleistung bei grösseren Brand- und Elementarereignissen, Unfällen und Katastrophen können Gemeinden mit grösseren Feuerwehrpiketts oder Berufsfeuerwehren als Stützpunkt bestimmt werden.

Die Gebäudeversicherungsanstalt legt Organisation und Einsatzgebiet des Stützpunktes fest.

d) Berufs-
feuerwehr

§ 21. Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt eine Berufsfeuerwehr.

Betriebe

§ 22. In grösseren öffentlichen oder privaten Betrieben mit hoher Brandgefährlichkeit, hoher Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Ortsfeuerwehr sind Betriebsfeuerwehren zu organisieren.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Betriebsfeuerwehren als Bestandteil der Gemeindefeuerwehr oder als selbständige Feuerwehr anerkennen. Sie erlässt über die Bedingungen und Folgen der Anerkennung ein Reglement.

§ 23. Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden. Er inspiziert unter Beizug von Feuerwehrexperten in jeder Gemeinde mindestens alle drei Jahre eine Alarm- oder Hauptübung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren.

Statthalter

Die Gemeinde erstattet dem Statthalter jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr. Der Statthalter leitet die Berichte mit seinen Bemerkungen und Anträgen an die Gebäudeversicherungsanstalt weiter und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel. Ferner erstattet er Bericht über seine Inspektionen und jeden grösseren Schadenfall sowie über die von ihm zur Behebung der Mängel getroffenen Massnahmen.

§ 24. Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist die oberste Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen.

Direktion des
Regierungs-
rates

Sie überwacht durch die Gebäudeversicherungsanstalt insbesondere Organisation, Alarmierung, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.

Die Gebäudeversicherungsanstalt kann den Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts Weisungen erteilen. Sie kann ferner durch ihre Beamte oder von ihr ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden durchführen.

Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn in einer Gemeinde die Brandbekämpfung nicht gewährleistet ist.

§ 25. Jeder männliche Einwohner ist in seiner Wohn-gemeinde feuerwehrpflichtig. Frauen können bei Bedarf freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Feuerwehr-
pflicht
a) Grundsatz

Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das 20., und erlischt mit dem Jahre, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Die Gemeinden können durch die Feuerwehrverordnung die Feuerwehrpflicht nötigenfalls auf jüngere oder ältere Einwohner sowie auf Frauen ausdehnen.

Jeder Feuerwehrmann kann während der ganzen Dauer der Dienstpflicht zur Bekleidung eines Grades und zur Übernahme jeder ihm übertragenen Funktion verpflichtet werden.

§ 26. Das zuständige Gemeindeorgan setzt die Zahl der Dienstpflichtigen im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt fest.

b) Einteilung

Es bestimmt, wer aktiven Feuerwehrdienst zu leisten hat. Eignung sowie persönliche und berufliche Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ersatzabgabe

§ 27. Feuerwehrpflichtige im Sinne von § 25 Abs. 1—3, die weder in der örtlichen Feuerwehr noch in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohngemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Leisten verheiratete Frauen in der örtlichen Feuerwehr oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr freiwillig Feuerwehrdienst, ist der in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte von der Ersatzabgabe befreit.

In Gemeinden, welche die Feuerwehrpflicht auf Frauen ausgedehnt haben, sind verheiratete Feuerwehrpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, auch dann von der Ersatzabgabe befreit, wenn einer der beiden Ehegatten das 49. Altersjahr zurückgelegt hat oder von der Feuerwehrpflicht befreit ist.

Befreiung von
Feuerwehr-
dienst und
Ersatzabgabe

§ 28. Von Feuerwehrdienst und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Invalidenversicherung mindestens zur Hälfte invalid sind.
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

Die Gemeinden können durch die Feuerwehrverordnung weitere Einwohner, welche bei einem Feuerwehreinsatz amtlich tätig werden, von Dienst und Abgabe befreien.

Die Vorschriften des Bundes über die Befreiung von Feuerwehrdienst und Ersatzabgabe bleiben vorbehalten.

Abgabetarif

§ 29. Die Ersatzabgabe beträgt vom steuerbaren Einkommen im Kanton Zürich

- a) für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrpflichtige 0,6 Prozent, mindestens Fr. 10.—, höchstens Fr. 300.—,
- b) für alle übrigen Feuerwehrpflichtigen 0,8 Prozent, mindestens Fr. 10.—, höchstens Fr. 400.—.

§ 30. Die Ersatzabgabe wird nach den für die allgemeinen Gemeindesteuern geltenden Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern erhoben.

Erhebung der Ersatzabgabe

Bei Ersatzpflichtigen, die sich mit befristeter Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, kann die Ersatzabgabe pauschal berechnet und in den Steuerbezug einbezogen werden.

§ 31. Die Gebäudeversicherungsanstalt gewährt Gemeinden, die ordentliche Finanzausgleichsbeiträge beziehen, Beiträge an die Kosten des Feuerwehr- und Feuerlöschwesens.

Beiträge

Gemeinden, die keine ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge beziehen, erhalten von der Gebäudeversicherungsanstalt Beiträge an grössere Anschaffungen und Bauten der Feuerwehrpiketts, der Stützpunkt- und der Berufsfeuerwehren sowie an den Ausbau und die Erneuerung der Löschwasserversorgungen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt.

Die anerkannten Betriebsfeuerwehren erhalten von der Gebäudeversicherungsanstalt Beiträge an ihre Anschaffungen entsprechend der massgeblichen Steuerbelastung der betreffenden Gemeinde.

Die Beitragsleistungen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 32. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben privaten Fachorganisationen übertragen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

§ 33. Wer einen Brandausbruch, eine Explosion oder ein schadenstiftendes Elementarereignis beobachtet, hat die Feuerwehr zu alarmieren.

Pflichten Privater
a) Alarmpflicht

§ 34. Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Lösch-, Sicherungs- und Rettungsarbeiten herangezogen werden.

b) Hilfeleistungspflicht

§ 35. Die Feuerwehr ist berechtigt, im Ernstfall und bei Übungen Liegenschaften und Gebäude Dritter zu benützen. Im Ernstfall kann sie auch Fahrzeuge und Geräte Dritter gegen angemessene Entschädigung benützen.

d) Benützung von Sachen Dritter

Die Eigentümer sind bei grösseren Übungen vorgängig und im Ernstfall so bald als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

Vollzugs-
vorschriften

§ 36. Der Regierungsrat erlässt aufgrund dieses Gesetzes eine Verordnung über das Feuerwehrewesen.

Alle übrigen Vollzugsvorschriften erlässt die Gebäudeversicherungsanstalt.

Rechtsschutz

§ 37. Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinden kann an das Statthalteramt rekuriert werden, das letztinstanzlich entscheidet. § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen findet keine Anwendung.

Gegen Anordnungen der Gebäudeversicherungsanstalt kann an die zuständige Direktion des Regierungsrates rekuriert werden, die letztinstanzlich entscheidet.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Straf-
bestimmungen

§ 38. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Vollzugsvorschriften sowie gegen ausführende Verfügungen werden mit Übertretungsstrafen gemäss §§ 1—3 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes geahndet.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 39. Die §§ 21 Abs. 1 und 62—74 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 28. Januar 1934 werden aufgehoben.

Die aufgrund bisherigen Rechts erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt oder aufgehoben sind.

Anderung
bisherigen
Rechts

§ 40. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 305 Abs. 2. Jedes Gebäude muss über Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Ausgänge) verfügen, die im Brandfall auf dem kürzesten Wege leicht und sicher ins Freie führen. Anzahl und Anordnung der Fluchtwege richten sich insbesondere nach Zweckbestimmung, Ausdehnung,

Geschosszahl und Konstruktion des Gebäudes sowie nach der Lage der Räume, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 41. Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.*

Inkrafttreten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1978,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	687 156
Eingegangene Stimmzettel 1	326 473
Annehmende Stimmen	206 042
Verwerfende Stimmen	85 757
Ungültige Stimmen	63
Leere Stimmen	34 611

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
W. Wydler

Der Sekretär:
E. Szabel

* Der Beschluss über die Inkraftsetzung ist bei Abschluss des vorliegenden Bandes der Gesetzessammlung noch nicht erfolgt.